

der vierten Deputation, über die Eingabe des Herrn M. Lipsius, Tertius an der Thomasschule und des Herrn M. Hempels, Tertius an der Nicolaischule zu Leipzig, in Betreff verweigerter Fortzahlung der Accisäquivalente vor, wie folgt:

Die Eingabe der Herren M. Lipsius und M. Hempels zu Leipzig, in welcher sie

„die Verwendung der Ständeversammlung für ihr Gesuch um billige Belassung des ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. December 1834, §. 4, schon bisher verabsolgt Generalaccisäquivalents für ihre Person, in Gleichstellung mit ihren übrigen Kollegen“

in Anspruch nehmen, hat sich, da die Reclamanten den verfassungsmäßigen Weg fruchtlos bereits zurückgelegt, der Deputation als formell begründet dargestellt.

Letztere erstattet daher darüber, nachdem ihr in dieser Angelegenheit auf dem in der provisorischen Landtagsordnung vorgezeichneten Wege noch besondere Auskunft vom hohen Gesamtministerium zugegangen ist, sie auch vorher mit einem königlichen Commissar sich vernommen, ihren Bericht in Folgendem:

Nach dem Inhalte der vorliegenden Eingabe und deren Beilagen haben die Bittsteller am Schlusse des Jahres 1833 das Amt des Quartus und zwar der Erstere an der Thomasschule, der Letztere an der Nicolaischule zu Leipzig bekleidet. Mit dieser Stellung war der Genuß eines jährlichen Accisäquivalents von 10 Thalern für Jeden derselben verknüpft, welches sie, ungeachtet sie, und zwar Herr M. Lipsius bereits am 15. April 1835, Herr M. Hempel aber erst im Monat Januar 1838, in das Amt des Tertius an den benannten Schulanstalten aufgerückt sind, dennoch bis zum Jahre 1838 ungeschmälert bezogen haben. Die Auszahlung dieses Äquivalents erfolgte von dem Hauptsteueramte zu Leipzig nach Anleitung einer Verordnung der Zoll- und Steuerdirection vom 31. December 1835, in welcher dem Hauptsteueramte Anweisung dahin ertheilt worden ist:

„daß denjenigen Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern zu Leipzig, welche am Schlusse des Jahres 1833 im Genuße eines Accisäquivalents sich befunden haben, der Betrag desselben nach Höhe der im Jahre 1833 von ihnen bezogenen Summen, wie sie in dem, der Generalverordnung vom 27. Januar dieses Jahres beigegebenen Verzeichnisse aufgeführt seien, für ihre Person fernerhin auszuführen sei, wenn schon dieselben immittelst in höhere, besser besoldete Stellen aufgerückt wären, da im Gesetz vom 6. December 1834, §. 4 ad 1 und 2 ausdrücklich der Fortgenuß der frühern Äquivalente für diejenigen Personen, welche diese Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1833 genossen haben, zugesichert worden sei.“

Im ganz entgegengesetzten Sinne interpretirte aber das hohe Finanzministerium diese Gesetzstelle und erließ daher in Folge angeregter Zweifel und gestellter diesfälliger Anfragen unterm 9. Mai 1838 eine Decisivverordnung an die Zoll- und Steuerdirection, die der Deputation vom hohen Gesamtministerium abschriftlich mitgetheilt worden, und die man, weil sie die Grundlage der fernern Entscheidung im vorliegenden Falle abgibt, ihrem wesentlichen Inhalte nach hier aufnehmen zu müssen geglaubt hat.

Nachdem nun in dieser Decisivverordnung vorausgeschickt worden, daß nach Maßgabe der alten Leipziger Accisver-

fassung bei Bewilligung von Accisäquivalenten dergestalt verfahren worden sei, daß

- 1) bei den Professoren an der Universität Rescript nur ausgebracht worden,
 - a) wenn einer als Extraordinarius das niedere und später
 - b) als Ordinarius das höhere Äquivalent in Anspruch genommen;

- 2) bei den andern zur Universität gehörigen Personen, denen ein Accisäquivalent ausgesetzt gewesen, stets um dessen Bewilligung habe nachgesucht werden müssen; dagegen

- 3) bei den Geistlichen und Kirchendienern aber ein Bewilligungsrescript überhaupt nie ausgebracht worden, endlich auch

- 4) bei Schuldienern und zwar

- a) Stellen älterer Schulen anlangend, gleichfalls wie ad 3 besondere Bewilligung nicht nachzusuchen gewesen, dahingegen

- b) Stellen neuer Schulen anlangend, stets besondere Rescripte ausgebracht worden seien;

so ordnet solche Verordnung an, daß künftig mit Einziehung dieser Äquivalente zu verfahren sei und zwar:

- I. hinsichtlich der oben sub 2 und 4b. bezeichneten Universitätsverwandten und Schuldiener bei jeder Stellen- oder Personalveränderung; dagegen aber

- II. hinsichtlich der oben sub 1, 3 und 4a. bezeichneten Professoren, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener nur beim Absterben der Berechtigten oder beim Austritt aus derjenigen Äquivalentskategorie, in welcher sich das betreffende Individuum am Schlusse des Jahres 1833 befunden hat, dergestalt, daß z. B. das Äquivalent in Wegfall komme, wenn ein zeither genußberechtigtes Individuum aus dem Stand der Professoren, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener zu Leipzig ganz heraustrete oder ein Professor extraordinarius zum ordinarius, ein Glöckner zum Organisten, ein Quintus zum Cantor aufrücke und dadurch die festgestellte Äquivalentskategorie für einen außerordentlichen Professor, einen Glöckner, einen Quintus oder Stadt- schulbedienten verlasse;

ferner

daß bloße Stellenänderungen innerhalb derselben Kategorie, z. B. Aufrückung aus einer außerordentlichen Professur in eine andere dergleichen, Versetzung eines Geistlichen oder Organisten von einer Kirche zur andern, Aufrückung eines Cantors bis zum Rector hierbei nicht in Beachtung zu ziehen sei,

so wie denn auch

bloße Gehaltsveränderungen, sowohl hinsichtlich der ad I. als ad II. genannten Personen hierbei außer Betracht zu lassen und folglich wegen Zulagen u. die Accisäquivalente nicht einzuziehen seien.

In Folge dieser Decisivverordnung sind nun die Accisäquivalente den Petenten nicht weiter ausgezahlt worden, und zwar aus dem Grunde, weil sie in eine höhere Äquivalentskategorie übergetreten sind; sie reichten daher wiederholt bei der Zoll- und Steuerdirection Vorstellung dagegen ein und baten, daß ihnen das zeither bewilligte Accisäquivalent nur nach Höhe der am Schlusse des Jahres 1833 von ihnen bezogenen Summe fernerhin ausgezahlt werden möchte.